

Informationen zum Versorgungsausgleich nach Ehescheidung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die allgemeinen Regelungen. Eine abschließende Darstellung aller im Einzelfall erheblichen Besonderheiten ist aufgrund der komplexen Rechtslage nicht möglich.

I. Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen für den Versorgungsausgleich bilden:

- das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG),
- das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) – gültig ab 01.09.2009 und
- das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

II. Allgemeines

Im Rahmen der Ehescheidung entscheidet das Familiengericht auch über einen Versorgungsausgleich. Seit dem 1. September 2009 werden dabei die in der Ehezeit erworbenen Anteile an Versorgungsansprüchen jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holsteins gilt die sogenannte externe Teilung gemäß § 16 VersAusglG: Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält aus dem Versorgungsausgleich von der gesetzlichen Rentenversicherung eine eigenständige Rente. Zugleich werden durch den Versorgungsausgleich die Pensionsansprüche des/der Ausgleichsverpflichteten reduziert. Die genaue Höhe der Beträge ergibt sich durch Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel zur Dynamisierung) und muss nicht identisch sein.

III. Kürzung der Versorgungsbezüge der/des Ausgleichspflichtigen

Wenn die Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits im aktiven Dienst der/des Ausgleichspflichtigen rechtskräftig geworden ist, werden die Versorgungsbezüge mit dem Eintritt in den Ruhestand gekürzt. Tritt die Rechtskraft des Versorgungsausgleichs nach Beginn des Ruhestandes ein, beginnt die Kürzung ab dem darauffolgenden Monat.

Der Kürzungsbetrag errechnet sich aus dem vom Familiengericht festgestellten monatlichen Ausgleichsbetrag unter Berücksichtigung bestimmter Veränderungen, die sich seit dem Ende der Ehezeit ergeben haben.

Ab Beginn des Ruhestandes der/des Ausgleichspflichtigen erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag im selben Verhältnis wie das Ruhegehalt. Stirbt der/die Ausgleichsverpflichtete werden Hinterbliebenenbezüge wie Witwen- oder Waisengeld ebenfalls gekürzt.

IV. Anpassung nach Rechtskraft der Entscheidung

Das Versorgungsausgleichsgesetz ermöglicht in besonderen Fällen eine vorübergehende oder dauerhafte Korrektur des Versorgungsausgleichs.

Dies sind die möglichen Fallkonstellationen für eine Korrektur

- **Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich**

Nach Rechtskraft eines Versorgungsausgleichs können sich die Versorgungsansprüche, die der familiengerichtlichen Entscheidung zu Grunde lagen, in Folge von gesetzlichen Neuregelungen (z.B. Minderung der Sonderzahlung) oder durch tatsächliche Änderungen (z.B. veränderter Beschäftigungsumfang, vorzeitiger oder hinausgeschobener Ruhestand) nachträglich verändern. Voraussetzung für eine Anpassung ist ein Antrag des/der Ausgleichspflichtigen beim jeweils zuständigen Familiengericht. Bitte beachten Sie, dass das Familiengericht eine Änderung nur vornehmen kann, wenn sich eine wesentliche Abweichung vom früheren Ausgleichsbetrag ergibt. Wann eine Abweichung wesentlich ist und zu welchem Zeitpunkt Sie frühestens den Antrag stellen können, entnehmen Sie bitte dem Gesetzeswortlaut (§§ 51, 52 VersAusglG i. V. m. §§ 225, 226 FamFG).

- **Anpassung wegen Zahlung von Unterhalt (§§ 33 und 34 VersAusglG)**

Die Kürzung der Versorgung kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn der/ die Ausgleichsberechtigte gegen den Ausgleichspflichtigen/die Ausgleichspflichtige einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat und noch keine Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht beziehen kann. Die Kürzung kann dann in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt werden. Voraussetzung ist ein Antrag des/der Ausgleichspflichtigen auf Aussetzen der Kürzung beim zuständigen Familiengericht. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn der Zahlung von laufenden Versorgungsbezügen gestellt werden.

- **Anpassung wegen Invalidität des/der Ausgleichspflichtigen oder bei besonderer Altersgrenze (§§ 35 und 36 VersAusglG)**

Die Kürzung der Versorgung kann auf Antrag außerdem ausgesetzt werden, wenn

- der oder die Ausgleichspflichtige eine laufende Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und
- selbst aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungsträger gem. § 32 VersAusglG noch keine Leistung beziehen kann.

Der Bezug einer laufenden Versorgung aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung oder auf Antrag gemäß § 36 Landesbeamtengesetz (LBG) gilt hierbei auch als Versorgung wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze.

Der Antrag auf Aussetzung der Kürzung ist beim Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein zu stellen. Liegen die Voraussetzungen vor, setzt das DLZP die Kürzung in der Höhe aus, die der Leistung des anderen Versorgungsträgers entspricht, die noch nicht gezahlt werden kann.

- **Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37 und 38 VersAusglG)**

Der Tod der ausgleichsberechtigten Person führt nicht automatisch zum Wegfall der Kürzung. Das ist nur der Fall, wenn der oder die Ausgleichsberechtigte die Leistung aus dem Versorgungsausgleich nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Leistungen an Hinterbliebene sind unschädlich, es kommt ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen erhalten hat.

Der Antrag auf Wegfall der Kürzung ist beim Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein, zu stellen. Antragsberechtigt ist nur die ausgleichspflichtige Person, nicht jedoch deren Hinterbliebene.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt.